

SATZUNG

Kulturinitiative Jugendheim e.V.

18.09.2013

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Kulturinitiative Jugendheim e.V.“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist Jugendheim

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des kulturellen Lebens in Jugendheim und Förderung des Zugangs der Jugendheimer Bevölkerung zu Kunst und Kultur. Dieser Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Den Aufbau eines Kultur- und Kommunikationszentrums
 - Die Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Organisationen und den ortsansässigen Vereinen und Institutionen
 - Realisierung und Förderung kultureller Veranstaltungen
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person sein, die die in der Satzung festgelegten Ziele und Aufgaben des Vereins anerkennt und unterstützt. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Für Austritt und Ausschluss bedarf es der schriftlichen Mitteilung. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, drei Monate zum Monatsende vor Austritt. Ein Mitglied kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen Vereinsinteressen grob verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied

Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit der Bekanntgabe an das Mitglied wirksam.

Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

(3) Die Mitglieder haften für alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen des Vereins nur insgesamt im Umfang des vorhandenen Vereinsvermögens sowie ihrer etwaigen rückständigen Beiträge.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzende/r
2. zweite/r Vorsitzende/r
3. Kassenführer/in
4. Schriftführer/in

Der Vorstand kann um von der Mitgliederversammlung gewählte Beisitzer erweitert werden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied vertreten.

(2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt, auf Antrag eines Mitglieds findet die Wahl geheim statt. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Zahl und Häufigkeit der Vorstandssitzungen bestimmt der Vorstand selbst, es ist durch ein jeweils zu bestimmendes Vorstandsmitglied Protokoll zu führen.

(3) Der Vorstand kann durch Wahl einen Beirat berufen.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Kalenderjahr zusammen. Sie wird vom Vorstand schriftlich oder in Textform per Email an die Mitglieder mit einer Frist von vier Wochen vor dem Termin bekannt gegeben. Die Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, auf Verlangen des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag unter Angabe der Gründe von einem Fünftel der Mitglieder.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens zehn Prozent der Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollanten unterzeichnet wird.

§ 7 Beiträge

Die finanziellen Mittel des Vereins werden durch Spenden, Zuschüsse und Beiträge aufgebracht. Es ist ein Beitrag zu entrichten, Höhe und Zahlungsmodalitäten werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§8 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall eines Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Turn-und Sportverein TUS 1899 Jugenheim, der es entsprechend seiner Satzung für gemeinnützige Zwecke verwendet.

(2) Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.